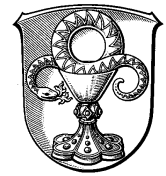


Ehrenordnung der Gemeinde Elz



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elz hat die Gemeindevertretung in 65604 Elz am 14. November 2011 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Elz verleiht. Es kann, durch Beschluß der Gemeindevertretung, nur an solche Personen vergeben werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Gemeinde Elz verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Ehrenurkunde im Rahmen einer besonderen Feierstunde. Mit der Ehrenurkunde wird der Gemeindewappenteller, soweit nicht bereits im Besitz, überreicht.
- (3) Der Ehrenbürger hat das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Gemeinde Elz“ zu führen. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhalten durch Beschluß der Gemeindevertretung aberkannt werden.

§ 2 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden und Bauwerke nach verdienten Bürgern

- (1) Die Gemeinde Elz kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude und Bauwerke nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine Straße, ein Weg, ein Platz oder ein Gebäude erhalten nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.
- (3) Eine Umbenennung ist möglich, wenn die bauliche Entwicklung oder nachträgliche offenkundige Tatsachen es für angebracht erscheinen lassen.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Anregungen zu den verschiedenen Ehrungen nach § 1 und § 2 nimmt der Gemeindevorstand von Jedermann streng vertraulich entgegen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

- (2) Der Gemeindevorstand nimmt eine Vorprüfung nach neutralen Kriterien vor und schlägt der Gemeindevertretung die zu ehrende Personen mit entsprechender Begründung vor. Ein Vorschlag an die Gemeindevertretung erfolgt nur, wenn der hierzu ergangene Beschluss im Gemeindevorstand einstimmig erfolgt ist.
- (3) Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag über dieselbe Person erst möglich, wenn neue Beurteilungsgründe vorliegen.

§ 4 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde Elz kann Bürgern, welche mindestens zwanzig Jahre das Mandat bzw. Amt eines Gemeindevertreters, Ehrenbeamten oder hauptamtlichen Wahlbeamten innegehabt und ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Verleihung folgender Ehrenbezeichnungen ist möglich:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende(r) der Gemeindevertretung
 - Mitglied der Gemeindevertretung = Ehrengemeindevertreter(in)
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeister(in)
 - Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete(r)
 - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- .

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Bei der Berechnung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Zeit werden Tätigkeiten als Gemeindevertreter und Ehrenbeamter der ehemals selbständigen Gemeinde Malmeneich hinzugerechnet.
- (3) Die nach Absatz 1 erforderliche Zeitspanne muß nicht in ununterbrochener Folge erreicht sein. Zeiten als Gemeindevertreter, Ehrenbeamter oder hauptamtlicher Wahlbeamter sowie Zeiten nach Absatz 2 werden addiert.
- (4) Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen. Mit der Verleihungsurkunde wird, soweit noch nicht in Besitz, der Gemeindegewappenteller verliehen.
- (5) Der Ausgezeichnete hat das Recht, die entsprechende Bezeichnung gem. Absatz 4 zu führen.
- (4) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Ehrenordnung vom 10.09.2001 außer Kraft.

Elz, den 21. November 2011

Der Gemeindevorstand

Kaiser, Bürgermeister